

Text

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Kantonalen Statistischen Bureaus**

Band (Jahr): - **(1928)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rechnungsergebnisse

der laufenden Verwaltung im Ortsgut der Einwohnergemeinden nebst Vermögens- bestand derselben pro 1925.



Einleitung.

Wie in unsern in periodischer Wiederkehr veröffentlichten Arbeiten über die Statistik der Gemeindefinanzen jeweilen ausgeführt wurde, gehörte diese schon seit mehr als 50 Jahren zu den Aufgaben des kantonalen statistischen Bureaus, welches auch stets darauf bedacht war, durch Sammlung, Kontrolle und Zusammenstellung des bezüglichen Materials von Zeit zu Zeit einen vollständigen Nachweis und Ueberblick über den Stand der Gemeindefinanzen zu bieten, und zwar geschah dies immerfort mit Ueberwindung erheblicher Schwierigkeiten und beträchtlichem Arbeits- und Kostenaufwand in der Erkenntnis der grossen Bedeutung, welche der Gemeindefinanzstatistik vom Standpunkt der öffentlichen Interessen im Gebiete der Staats- und Volkswirtschaft immer mehr zukommt. Sowohl die Staats- als auch die Gemeindefinanzstatistik bildet überhaupt ein bedeutsames Pensum der amtlichen Statistik der neuzeitlichen Staaten; stellen doch die wachsenden Kulturaufgaben an den Staat und die Gemeinden fortgesetzt so grosse Anforderungen, dass dieselben bereits am Ende ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit angelangt sein dürften. Um so notwendiger erscheint eine möglichst allseitige statistische Orientierung über die Verhältnisse nicht nur im Staats-, sondern auch im Gemeindehaushalt. Die Lasten sind da und dort für manche Gemeinden fast unerschwinglich geworden, obschon diesem misslichen Umstande durch vermehrte Beiträge seitens des Staates im Gebiete des Armen- und Schulwesens an finanzschwache Gemeinden und namentlich durch den für diese günstigen, aber für den Staat folgenschweren Finanzausgleich im

Interesse der Erhöhung und möglicher Gleichstellung der Lehrerbesoldungen auf gesetzlicher Grundlage¹⁾ abzuwenden gesucht wurde.

Den finanzwirtschaftlichen Problemen kommt im öffentlichen Leben zurzeit unstrittig die grösste Bedeutung zu, denn einerseits will man wissen, wie und in welcher Masse die Mittel zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben, sei es im Wege der Besteuerung oder durch andere Einnahmequellen, aufgebracht werden sollen, andererseits, wie die aufgebrachten Mittel im Finanzhaushalt verwendet werden und wie die Lasten sowohl zwischen Staat und Gemeinden als auch zwischen den Gemeinden unter sich und hinsichtlich der Steuern unter den verschiedenen Berufsständen und Bevölkerungsklassen durch gesetzgeberische Massnahmen auszugleichen seien. Dies führt von selbst dazu, nicht nur die finanzielle Lage des Staates, sondern auch der Gemeinden näher zu untersuchen und den bezüglichen Untersuchungsergebnissen intensivere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Kommt also der amtlichen Statistik als Informations- und Registrierorgan der öffentlichen Verwaltung im allgemeinen die Aufgabe zu, über die Zustände und Verhältnisse der materiellen sowohl als auch der geistigen Kultur möglichst allseitig Buch zu führen, so trifft dies ganz besonders für die Finanzwirtschaft des Staates und der Gemeinden zu, um für diese nicht nur vereinzelt, sondern in ihrer Gesamtheit und gegenseitigen Wechselbeziehung der Öffentlichkeit Rechenschaft ablegen zu können. In erster Linie handelt es sich also dabei um die Art und Weise der Aufbringung und Verwendung der finanziellen Mittel bzw. um die Einnahmen und Ausgaben der laufenden Verwaltung, wie sie in den Jahresrechnungen jeweilen zur Darstellung kommen. Aber auch ein zuverlässiger Einblick in die Finanzen, den Bestand und die Veränderung des Vermögens der Gemeinden, wie des Staates, ist notwendig sowohl im Interesse der Staatsaufsicht, als auch zum Zwecke der Beurteilung der Leistungsfähigkeit, der Finanzkraft der Gemeinden im Vergleich zu derjenigen des Staates.

Umfassende gemeindefinanzstatistische Bearbeitungen wurden im Kanton Bern erst seit den 1870er Jahren möglich, d. h. nachdem

¹⁾ Vergl. das Gesetz betr. die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 24. März 1920 sowie das Dekret betr. die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen für die Lehrerbesoldungen vom 29. März 1920.

durch Verordnung des Regierungsrates vom 15. Juni 1869 das Rechnungswesen der Gemeinden mittelst Vorschriften über einheitliche Rechnungsführung (Musterschemas für die Abfassung der Gemeinderechnungen), sowie Einführung der von den Regierungstatthalterämtern auf Grund der Passation der Gemeinderechnungen auszufertigenden Rechnungsrapporte, die notwendigen Grundlagen dazu geschaffen und auch die Güterausscheidungen zwischen den Einwohner- und Bürgergemeinden, die sich von Mitte der 1850er bis in die zweite Hälfte der 1870er Jahre hinzogen, endgültig zum Abschluss gekommen waren. Bereits in der zweiten Hälfte der 1870er Jahre war das kantonale statistische Bureau bemüht gewesen, eine vollständige Darstellung der Rechnungsergebnisse über den Bestand der Gemeindegüter und die Verwaltung derselben für ein bestimmtes Jahr zu bearbeiten; indessen gelang es demselben erst zu Anfang der 1880er Jahre, der Oeffentlichkeit eine solche Zusammenstellung zu übergeben; dieselbe bezog sich auf das Jahr 1880 und erschien damals im Separatabdruck der «Zeitschrift für schweizerische Statistik», Jahrg. 1882, Heft IV. Diese erstmalige Bearbeitung wurde alsdann pro 1885 und 1890 von der Kanzlei der Direktion des Gemeindewesens besorgt und jeweilen ca. zwei Jahre nachher als Beilage zum Geschäftsbericht dieser Direktion im Staatsverwaltungsbericht veröffentlicht. Für die Jahre 1900, 1910 und 1920 wurde die bezügliche Bearbeitung wiederum vom kantonalen statistischen Bureau durchgeführt und in seinen «Mitteilungen» veröffentlicht. In diesen bereits sechsmal veröffentlichten Arbeiten kamen jeweilen die Nachweise über den Bestand der Gemeindegüter und nebstdem die Einnahmen und Ausgaben im ganzen zur Darstellung. Eine spezifizierete Bearbeitung der Einnahmen und Ausgaben fand bisher nur einmal statt und bezog sich auf die Rechnungsergebnisse der laufenden Verwaltung im Ortsgut der Einwohnergemeinden des Kantons pro 1893; diese ebenfalls vom kantonalen statistischen Bureau durchgeführte Arbeit bildete den Inhalt der Lieferung I, Jahrg. 1896 der «Mitteilungen» des genannten Bureaus. In derselben wurden auch die Reinvermögen, sowie die Einnahmen und Ausgaben der Einwohnergemeinden im Total auf rückwärtige Zeitpunkte vergleichend dargestellt. Die vorliegende Veröffentlichung enthält nun eine gleichartige Bearbeitung wie die vorgenannte von 1893 und stützt sich auf die Rechnungsergebnisse der

laufenden Verwaltung im Ortsgut der Einwohnergemeinden für das Jahr 1925. Zu bemerken ist noch, dass ausser den genannten Arbeiten im Gebiete der Gemeindefinanzstatistik vom kantonalen statistischen Bureau auch noch andere Aufgaben, wie z. B. betr. den Nachweis der Schulausgaben der Gemeinden, unterschieden nach den hauptsächlichsten Schulzwecken und nach Schulstufen, ferner die Statistik der Gemeindesteuern in periodischer Wiederkehr durchgeführt wurden. Die Ergebnisse der letztern sind gewöhnlich alle fünf Jahre in den «Mitteilungen» des kantonalen statistischen Bureaus ebenfalls zur Veröffentlichung gelangt.

Das Verwaltungs- und Rechnungswesen der Gemeinden.

In der letzten Gemeindefinanzstatistik pro 1920 (Lieferung II, Jahrg. 1923 unserer «Mitteilungen») gaben wir im textlichen Teil eine ziemlich ausführliche Darstellung über die geschichtliche Entwicklung des Gemeindeverwaltungswesens und die staatliche Oberaufsicht nach den ältern und neuern Gesetzserlassen; wir glauben uns daher hier auf diesen Hinweis, sowie auf die neuesten Vorgänge im Gebiete des Rechnungs- und Rapportwesens beschränken zu dürfen.

Wie wir in der hievor zitierten Veröffentlichung ausgeführt haben, ist die Verwaltung der Gemeindegüter und die Rechnungsführung, sowie die Aufsicht der Staatsbehörden in den Vorschriften des zur Zeit in Kraft bestehenden Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917 speziell in den Artikeln 48—51, 56, 58, 60 und 62, sodann in dem Dekret über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden vom 19. Mai 1920 speziell in den §§ 2, 8, 11—14 und 20—24 bestimmt und geordnet. Von besonderer Bedeutung und äusserst bemühenden Folgen für die hierseitige Amtsstelle war die im § 22 dieses Dekrets enthaltene Vorschrift, wonach die Auszüge bzw. formulargemässen Rapporte, welche die Regierungsstatthalterämter von jeder passierten Rechnung von jeher (d. h. von 1869 hinweg) stets der Oberaufsichtsbehörde, also der Direktion des Gemeindewesens, eingesandt werden mussten, nunmehr dem kantonalen statistischen Bureau zuzustellen waren und dass diesem zugleich die Lieferung der Formulare für die Passationsrapporte über die Rechnungsablage sämtlicher Gemeindegüter übertragen wurde. Durch diese ohne sein Mitwissen und Zutun er-

folgte Massnahme wurden dem kantonalen statistischen Bureau als Sammel- und Kontrollstelle nicht nur eine bedeutend vermehrte Arbeit, sondern durch die Auferlegung der Pflicht zur Lieferung der Berichtsformulare (per Jahr ca. 3500 Berichte) auch erhebliche Kosten zugemutet, welche dasselbe aus seinem ordentlichen Kredit zu bestreiten hatte. Die Ausführung der vorerwähnten Massnahme brachte für uns insofern noch eine besonders schwierige Arbeit und unvorhergesehene Kosten mit sich, als beim Uebergang des Pensums an unser Bureau auf Ende des Jahres 1920 die für den Neudruck vorgesehene Abänderung bezw. Neueinrichtung der Passationsformulare sämtlicher Spezies, nämlich der Orts-, Schul-, Kirchen-, Armen- und Bürgergutsverwaltungen bewerkstelligt werden musste, wozu seitens der Direktion des Gemeindewesens bereits einige Jahre vorher im Wege einer Umfrage oder Vernehmlassung der Regierungsstatthalterämter entsprechende Vorkehren getroffen worden waren. Gestützt auf das damals eingelangte Enquêtematerial wurden die genannten Rapportformulare im Sinne der Erweiterung der Rechnungspositionen namentlich bei den Einnahmen und Ausgaben der laufenden Verwaltung zweckentsprechend eingerichtet und zum Druck vorbereitet; nur das Armengutsformular wurde in seiner bisherigen Fassung belassen, weil dasselbe von jeher von der Direktion des Armenwesens selbst eingerichtet und geliefert worden war. Dagegen wurde später von regierungsstatthalteramtlicher Seite noch verlangt, dass auch für die Rechnungsablage der Forstreservekassen-Verwaltungen ein besonderes Rapportformular erstellt und geliefert werde, welchem Verlangen unsererseits im Einvernehmen mit der kantonalen Forstdirektion ebenfalls entsprochen wurde. Wir halten es für angezeigt, hier noch ausdrücklich zu betonen, dass bei der Neueinrichtung und redaktionellen Bereinigung der Passationsrapportformulare mit grösster Umsicht und Sorgfalt vorgegangen wurde und dabei die von den Regierungsstatthalterämtern damals schriftlich eingereichten Wünsche und Anregungen fast durchwegs berücksichtigt wurden, ebenso dass die Fassung der Formulare mit dem von der Direktion des Gemeindewesens kurz vorher (im August 1920) neu aufgestellten Musterschema für die Rechnungsführung der Gemeinden, von welchem wir erst nachträglich Kenntnis erhielten, noch vor Anordnung des Druckes der Neuauflage möglichst in Einklang gebracht und dem Kantonsbuchhalter, welcher als Mitglied

und Vorsitzender einer Spezialkommission bei der Aufstellung des erwähnten Rechnungsschemas mitgewirkt hatte, zur Einsichtnahme und eventuellen Ergänzung unterbreitet worden waren. Endlich sei noch betont, dass die Erweiterung der Rechnungsposten für die Einnahmen und Ausgaben in den Rapportformularen hauptsächlich auf Anregung des Regierungsstatthalteramts eines grössern Amtsbezirks erfolgt war; die bezügliche Eingabe datiert vom 22. September 1916; die weitem von der Direktion des Gemeindewesens selbst eingeleiteten Vorkehren und Vernehmlassungen der Regierungsstatthalterämter zogen sich alsdann bis in die Jahre 1918/19 hinein. Als Kuriosum mag nun angeführt werden, dass einige Jahre später von demselben Regierungsstatthalteramt (aber nicht vom nämlichen Inhaber) neuerdings eine Eingabe, diesmal an die Justizdirektion, gerichtet wurde, in welcher ungefähr das Gegenteil von dem verlangt wurde, was in der frühern Eingabe angeregt und mit den übrigen Regierungsstatthalterämtern vereinbart worden war! Im Gegensatz zu dem frühern lautete das Begehren nunmehr auf Eliminierung oder Fallenlassen der Spezifikation der Einnahmen und Ausgaben in der laufenden Verwaltung. Soweit es mit der angeblichen Arbeitsentlastung motiviert erschien, hätten wir dem Begehren Verständnis entgegengebracht; allein der Verfasser der Eingabe erging sich dergestalt in ungerechtfertigten, unwahren und ungehörigen Auslassungen, dass eine Zurechtweisung desselben von zuständiger Seite unbedingt am Platze gewesen wäre.

Der Druck der auftrags- und pflichtgemäss gegen Ende des Jahres 1920 vom hierseitigen Bureau bewerkstelligten Neuauflage sämtlicher Formulare verursachte demselben eine Mehrausgabe von ca. Fr. 1200.—. Wir hatten uns der uns damals unerwartet zugewiesenen Aufgabe mit aller Sorgfalt und Mühe unterzogen und glaubten damit im Interesse der Verwaltung und der Aufsichtsbehörde zu handeln, zumal die regierungsstatthalteramtliche Berichterstattung über die Rechnungsablage betr. die Verwaltung der Gemeindegüter nicht von uns unmittelbar zu statistischen Zwecken, sondern von der Direktion des Gemeindewesens im Wege gesetzlicher und Verordnungsvorschriften eingeführt und fortgesetzt worden war und somit offenbar als Hilfsmittel für die Ausübung der Staatsaufsicht, sowie als Beweismittel für wirklich allgemein stattgefundenene Passation der Gemeinderechnungen seitens der Regie-

rungsstatthalterämter diene. Um so mehr sahen wir uns in dieser Auffassung enttäuscht, durch das nach § 24 des Dekrets vom 19. Mai 1920 neu geschaffene Organ eines Revisionsbeamten, also von seiten der Gemeindedirektion vernehmen zu müssen, dass sie dieser Passationsrapporte gar nicht mehr bedürfe, indem in der Tat in allen Fällen, in welchen der Revisor sich mit dem Gemeinderechnungswesen und bezüglichlichen Untersuchungen im Einzelnen zu befassen hat, begreiflicherweise vorgezogen wird, einfach die betr. Gemeinderechnungen einzuverlangen. Insoweit ist dies gewiss einleuchtend, aber damit ist noch keineswegs erwiesen, dass das Rapportwesen über die wirklich stattgefundene Passation *sämtlicher* Gemeinderechnungen unnötig oder hinfällig geworden sei; somit liegt unseres Erachtens der kantonalen Aufsichtsbehörde nach wie vor die Pflicht ob, sich an Hand dieser Berichtauszüge zu überzeugen, dass die vorschriftsgemässe Prüfung der Gemeinderechnungen seiten der Regierungsstatthalterämter auch wirklich stattgefunden habe, und zwar wenigstens so lange, als die bezüglichlichen Dekretsvorschriften noch in Kraft bestehen. Die von den Organen der Aufsichtsbehörde gelegentlich kundgegebene Auffassung, dass die Passationsrapporte lediglich statistischen Zwecken zu dienen hätten, ist durchaus unzutreffend, denn diese formulargemässe Berichterstattung ist, wie gesagt, s. Z. von der kantonalen Aufsichtsbehörde unzweifelhaft *im administrativen Interesse* eingeführt worden, und es sind die bezüglichlichen Bericht- oder Rechnungsauszüge von der Direktion des Gemeindewesens tatsächlich 50 Jahre lang, d. h. bis zum Jahre 1920 auch stets in ihrem Interesse einverlangt und gesammelt worden; nur ab und zu, d. h. nach gewissen Zeitperioden suchte die amtliche Statistik dieselben für ihre Zwecke zu verwerten und im öffentlichen Interesse dienstbar zu machen. Das administrative Interesse war also unstreitig das primäre, das statistische dagegen das sekundäre Motiv bei dieser formulargemässen Berichterstattung über die regierungsstatthalteramtliche Passation der Gemeinderechnungen.

Wir geben nun ohne weiteres zu, dass die Prüfung der sämtlichen Gemeinderechnungen und die auszugsweise Berichterstattung den Regierungsstatthalterämtern, besonders in Bezirken mit zahlreichen Gemeinden, alljährlich eine grosse, zeitraubende Arbeit verursacht; es war daher auch nicht zu verwundern, dass in der von

dem betr. Regierungsstatthalteramt Ende 1925 an die Justizdirektion gerichteten Eingabe eine gewisse Vereinfachung der Rapportformulare in dem Sinne verlangt wurde, dass von der bisherigen Spezifikation der Einnahmen und Ausgaben in der laufenden Verwaltung abgesehen und nur noch die Einnahmen und Ausgaben im Total verzeichnet würden. Von den Direktionen der Justiz und des Innern mit der nähern Prüfung dieser Eingabe beauftragt, gelangten wir in unserm Bericht gewisser Bedenken und Nachteile wegen indes eher zu einem ablehnenden Schluss und zwar mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass wenn dem bezüglichen Begehren dennoch entsprochen werden sollte, wir die Verantwortlichkeit für alle weitem Folgen ablehnen müssten. Das bezügliche, vom Vorsteher des kantonalen statistischen Bureaus verfasste, an die Direktion des Innern zu Händen der Justizdirektion gerichtete Memorial datiert vom 17. Mai 1926; in demselben sahen wir uns veranlasst, unsern Standpunkt auch gegenüber der Haltung der Direktion des Gemeindewesens ausführlich zu erörtern und zu begründen. Wenn wir dennoch gegen Ende des Jahres Hand boten zu der gewünschten Vereinfachung des Rapportformulars, so geschah es nicht etwa deshalb, weil wir die in der Eingabe enthaltenen Behauptungen und Begründungen für zutreffend und gerechtfertigt hielten — im Gegenteil —, sondern aus Rücksicht auf die Justizdirektion, welche glaubte, damit eine Entlastung der Bezirksbeamten zu erreichen und uns daher durch ihre Sekretäre wiederholt um Entgegenkommen gebeten hatte. Das alsdann von uns im Einvernehmen mit der Justizdirektion unterm 18. Oktober 1926 an die Regierungsstatthalterämter erlassene Zirkular hatte folgenden Wortlaut:

«Von Seite der Justizdirektion wurde auf eine bezügliche Eingabe hin die Frage aufgeworfen, ob nicht die jährliche Berichterstattung der Regierungsstatthalterämter über die erfolgte Passation der Gemeinderechnungen im Interesse der Arbeits- und Zeitersparnis in der Weise vereinfacht werden könnte, dass von einer Spezifikation der Einnahmen und Ausgaben in der laufenden Verwaltung in Zukunft Umgang genommen würde. Da auch der Direktion des Gemeindewesens, laut ihrer Vernehmlassung, die erwähnte Spezifikation für ihre Zwecke nicht absolut notwendig erscheint, so glaubten wir die von der Justizdirektion gestellte Frage bejahen zu sollen. Demzufolge wären also die gemäss § 22 des Dekrets über die Ver-

mögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden von den Regierungsstatthalterämtern zu unsern Händen alljährlich zu besorgenden Auszüge aus den passierten Gemeinderechnungen mit Bezug auf die Angaben über die laufende Verwaltung in Zukunft auf das Total der faktischen Einnahmen und Ausgaben (mit Ausschluss der Vorschüsse und Rückerstattungen) zu beschränken.

Da für das Rechnungsjahr 1925 noch eine spezielle Verwertung bzw. eine vergleichende statistische Darstellung der Rechnungsergebnisse wenigstens im Ortsgut der Einwohnergemeinden vorgesehen ist, so hat die Berichterstattung pro 1925 noch unverändert zu erfolgen. Von 1926 an sind alsdann die bisherigen Formulare für die Auszüge mit der vorgesehenen Beschränkung so lange zu verwenden, als noch Vorrat vorhanden ist. Für den weitem Bedarf an Passationsformularen in reduzierter Fassung wird alsdann anlässlich der jeweiligen Neuauflage gesorgt. Sollten spezifizierte Angaben über die laufende Verwaltung der Gemeinden allfällig später zu finanzstatistischen oder Verwaltungszwecken notwendig erscheinen, so müsste hierfür die allgemeine Anordnung einer bezüglichen einmaligen Ermittlung an Hand besonderer Formulare immerhin vorbehalten werden. Im übrigen bleibt es mit dem Rapportwesen über die Passation der Gemeinderechnungen bei der bisherigen vorschriftsgemässen Uebung.»

Hält man sich gestützt auf den geschichtlichen Werdegang die Tatsache klar vor Augen, dass die formulargemässe Berichterstattung der Regierungsstatthalterämter über den Passationsbefund der Gemeinderechnungen s. Z. von der Aufsichtsbehörde im administrativen Interesse eingeführt und ein halbes Jahrhundert lang selbst regelmässig einverlangt worden war, dass der Eingang der Berichte Jahr für Jahr auch von ihr kontrolliert wurde, so muss doch unstreitig daraus gefolgert werden, dass diese Berichterstattung zu den unmittelbaren Aufgaben der Verwaltung bzw. der zuständigen Aufsichtsbehörde und nicht der Statistik gehörte. Die statistische Verwertung der Berichte erfolgte jeweilen nur auf besondere Veranlassung und ohne vorschriftsgemässe Verpflichtung, charakterisierte sich also durchaus als sekundäre, freiwillige Massnahme. Demnach hätte dieser Aufsichts- oder Kontrolldienst bei der Direktion des Gemeindewesens verbleiben und die Vorschrift des § 22 des Dekrets unterlassen werden sollen; dies um so mehr als genannter

Direktion bereits durch Dekretsvorschrift vom 19. Mai 1920 eine besondere Beamtung beigegeben worden ist, welcher das Gemeindeverwaltungs- und Rechnungswesen zugewiesen wurde und die somit als das ständige Organ für die Aufsicht und Kontrolle im allgemeinen, wie im besondern zu betrachten ist. Eine Abänderung der bezüglichen Vorschriften in diesem Sinne erschiene durchaus angebracht und in Uebereinstimmung mit der vor Erlass des Dekrets von 1920 bestandenen Auffassung der Verwaltungspraxis und Ausübung der Oberaufsicht über das gesamte Gemeindeverwaltungs- und Rechnungswesen. Würde dann die Direktion des Gemeindewesens nach gründlicher und allseitiger Prüfung der Angelegenheit die regelmässig fortgesetzte Einforderung der auszugsweisen Berichterstattung auf Grund der passierten Gemeinderechnungen in Zukunft als überflüssig und unnötig erachten, so stünde es *ihr* zu, auf Abänderung der bezüglichen Vorschriften anzutragen und die Aufhebung dieses Berichterstattungsdienstes zu verfügen. Damit würde zugleich eine wirkliche Arbeitsentlastung der Regierungsstatthalterämter erzielt. Aber vorerst müsste man versichert sein, dass diese Massnahme wirklich ohne Nachteil für die Erfüllung der pflichtgemässen Funktionen seitens der Regierungsstatthalterämter erfolgen könnte, denn, wie gesagt, die Einführung dieser Berichterstattung geschah ursprünglich ohne Zweifel im Interesse der administrativen Aufsicht mit der allgemeinen Zweckbestimmung, durch die formulargemässen Auszüge aus den Gemeinderechnungen ein Beweismittel für die stattgefundenen Prüfung sämtlicher Gemeinderechnungen zu erhalten.

Wie aus neulich stattgefundenen Verhandlungen im Grossen Rate (September 1927) hervorgeht, scheinen noch immer Klagen über mangelhafte Finanzverhältnisse und vor allem über mangelhafte Ordnung im Rechnungswesen der Gemeinden an der Tagesordnung zu sein, und es ist der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission beauftragt worden, die Regierung zu ersuchen, Mittel und Wege zu suchen, um da für Abhülfe zu sorgen, wobei eine Vermehrung der Inspektoren oder Revisoren bei der Gemeindedirektion oder aber die Gründung eines Revisions- oder Zweckverbandes namhaft gemacht wurde, welcher die nötige fachmännische Kontrolle über das Rechnungswesen ausüben würde. Es wurde denn auch ein bezügliches Postulat gestellt, welches nach zustimmenden

Erklärungen seitens des stellvertretenden Gemeindedirektors angenommen wurde. Mit Recht machte derselbe auf die Schwierigkeiten aufmerksam, die in der Organisation und Verwaltung unserer verschiedenartigen und zahlreichen Gemeinden nebst Unterabteilungen bestehen und er sprach von 2000 — es sind aber sogar bei 3000 — Gemeindegutsverwaltungen oder mehr, wenn man alle gesetzlich zur öffentlichen Rechnungsablage verpflichteten Gemeindeverwaltungskörper (Ortsgut, Schulgut, Kirchengut, Armengut, Bürgergut und endlich noch die Forstreservekassen) in Betracht zieht. Mit dem Berichtersteller der Regierung sind auch wir, gestützt auf die von uns gemachten Erfahrungen und Wahrnehmungen, darin einig, dass ein Revisor nicht genügt und wahrscheinlich auch mehrere staatliche Inspektoren nicht ausreichen würden, um die Gemeindegutsverwalter durchwegs zur ordnungsgemässen Verwaltung und Rechnungsführung anzuhalten und dass es daher ratsamer wäre, wenn dem Prinzip der Selbstverwaltung entsprechend eine Organisation, bestehend aus einem oder (je nach der Art der Gutsverwaltungen) mehr als einem Zweckverband, geschaffen werden könnte, welche, ähnlich wie beim Sparkassenverband, die regelmässige Aufsicht und Revision besorgen würden. Zur Deckung der daherigen Kosten wäre die Mitbeteiligung sämtlicher Gutsverwaltungen, sowie auch des Staates notwendig, und dem staatlichen Inspektor bzw. der Revisionsabteilung der Gemeindedirektion würde alsdann die Oberaufsicht und einheitliche Instruktion der Verbandsrevisoren sowie überhaupt die Aufgabe zufallen, den geschäftlichen Verkehr zwischen der kantonalen Aufsichtsbehörde und den Zentralstellen der Revisionsverbände aufrecht zu erhalten.

Die Hauptergebnisse der Gemeinderechnungen pro 1925.

Die Gemeindegüter sind nach den Vorschriften des Gesetzes über das Gemeindewesen zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse der Gemeinden bestimmt und so zu verwalten, dass sie einerseits in ihrem Bestande nicht gefährdet werden und andererseits, soweit dies ihre Zweckbestimmung gestattet, einen guten Ertrag abwerfen. Die Gemeinden haben sowohl über ihr Vermögen und dessen Bestand, als auch über ihre laufende Verwaltung Rechnung zu führen und solche alljährlich abzulegen; dieselbe hat sich auf alle Zweige der Gemeindeverwaltung zu beziehen. Nach erfolgter Ge-

nehmung durch das zuständige Gemeindeorgan sind alle Gemeinderechnungen dem Regierungsstatthalter zur Passation vorzulegen. Der Regierungsstatthalter prüft die Rechnungen sowohl auf ihre rechnerische Richtigkeit, als auch mit Bezug auf die Uebereinstimmung ihres Inhalts mit den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Reglementen, also auf korrekte Verwaltung und bestimmungsgemässe Verwendung der Gemeindegüter und Einnahmen. Werden Verletzungen von Vorschriften oder Unregelmässigkeiten wahrgenommen, so hat der Regierungsstatthalter eine Untersuchung zu veranlassen und den Regierungsrat davon zu benachrichtigen. Die nämliche Befugnis oder Pflicht liegt selbstverständlich auch der Direktion des Gemeindewesens als Oberaufsichtsbehörde ob.

Die von den Regierungsstatthalterämtern vorschriftsgemäss alljährlich dem kantonalen statistischen Bureau einzusendenden Rechnungsauszüge oder Passationsrapporte enthalten nun nach dem im vorigen Abschnitt ausführlich erörterten Vorgang pro 1925 zum letzten Mal eine spezifizierete Darstellung der Einnahmen und Ausgaben der laufenden Verwaltung; es erschien daher angezeigt, die Ergebnisse derselben für alle Einwohner- und Ortsgemeinden in einer zweiteiligen Uebersicht (Einnahmen und Ausgaben) zu veröffentlichen. Bei der Bearbeitung derselben gingen wir von dem Grundsatz aus, dass nur die faktischen Einnahmen und Ausgaben (unter Ausschluss der in den Gemeinderechnungen enthaltenen Beiträge aus dem Vorschuss- und Kontokorrent-Verkehr) aufzunehmen seien. Obschon die Rechnungsposten der laufenden Verwaltung in den neu erstellten Formularen von 1920 erweitert worden waren, ergaben sich dennoch für die Eintragung da und dort Unzukömmlichkeiten, so dass von den Berichterstattern entweder neue Posten ausgesetzt oder vorhandene zusammengefasst wurden. Die grösste Unzukömmlichkeit aber entstand durch die in § 14, Absatz 2 und § 22, Absatz 3 des Dekrets vom 19. Mai 1920 enthaltenen Bestimmungen, wonach Abweichungen vom Rechnungsschema auf Ansuchen der betr. Gemeinden gestattet werden können, indem die Rechnung der Gemeinde Bern mit der Einrichtung des kantonalen Rechnungsschemas aus erklärlichen Gründen nicht übereinstimmt und der Rechnungsauszug nicht vorgelegt, d. h. weder vom Regierungsstatthalteramte noch von der Stadtbuchhaltereie ausgefertigt werden konnte, so dass wir denselben auf Grund der Gemeinderech-

nung selbst zu erstellen suchen mussten, obschon dies immerhin in der Pflicht der Gemeinde gelegen wäre. Freilich konnte die Bearbeitung der bezüglichen Aufstellung auch von uns nicht durchwegs einwandfrei nach den im Rapportformulare vorgesehenen Unterscheidungen durchgeführt werden, weshalb wir die Nachweise für die Stadt Bern unter allem Vorbehalt geben. Das Gesamtergebnis der Einnahmen und Ausgaben, also der laufenden Verwaltung der Einwohnergemeinden ist pro 1925 folgendes:

Ortsgutsverwaltung pro 1925:

	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Mehreinnahmen Fr.
Einw.-Gem. des ganzen Kts.	96,538,556	90,738,529	5,800,027

Dieses Ergebnis mit 6,4% Mehreinnahmen würde ein erstaunlich günstiges Rechnungsergebnis darstellen, wenn damit die wirkliche Finanzgebarung der Gemeinden zum Ausdruck käme. Nun ist aber darauf aufmerksam zu machen, dass bedeutsame Leistungen, wie Amortisationen und Zinse, wohl in der Vermögensverhandlung, nicht aber in der laufenden Verwaltung figurieren dürften. Da unsere vorliegende Arbeit sich indes nicht auch auf nähere Untersuchungen über die Veränderungen im Vermögensbestande der einzelnen Gemeinden beziehen konnte, so müssen wir hier auf die bezüglichen eingehenden statistischen Feststellungen vorläufig verzichten; einige nähere Aufschlüsse ergeben sich immerhin auch aus der von uns bearbeiteten und begedruckten Uebersicht über den Vermögensbestand von 1925. Der günstige Rechnungsabschluss der laufenden Verwaltung pro 1925 kann unter Umständen auch ein Zufallsergebnis sein und übrigens rührt das günstige Rechnungsergebnis meistens von den gut situierten grösseren Gemeinden her, während die Rechnungen der kleinern Gemeinden häufig ungünstig abschliessen. Vergleichen wir nun das Ergebnis der laufenden Verwaltung der Einwohnergemeinden mit demjenigen des Staates, so fragt es sich, ob die Roheinnahmen und Rohausgaben, oder nur die Reineinnahmen und Reinausgaben, wie sie in der Staatsrechnung verzeichnet sind, ins Auge zu fassen seien. Unseres Erachtens müssen die Roheinnahmen und Rohausgaben des Staates als massgebend betrachtet werden; demnach erscheint der Staat pro 1925 mit folgendem Verwaltungsaufwand:

Laufende Verwaltung des Staates pro 1925:

	Roheinnahmen Fr.	Rohausgaben Fr.	Mehrausgaben Fr.
Staat Bern	145,429,887	147,266,595	1,836,708

Die Einnahmen des Staates würden also diejenigen der Einwohnergemeinden pro 1925 um 48,9 Mill. Fr. und die Ausgaben um 56,5 Mill. Fr. übertreffen. Aber auch wenn wir die Einnahmen und Ausgaben *aller* Gemeindegutsverwaltungen zum Vergleich herbeiziehen würden, so würde der gesamte Verwaltungsaufwand derselben kaum an denjenigen des Staates heranreichen. Für das Jahr 1920 verzeigte nämlich unsere allgemeine Gemeindefinanzstatistik folgende Summen:

Laufende Verwaltung pro 1920:

Gemeindegüter	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Mehreinnahmen + Mehrausgaben — Fr.
Kirchengut	3,258,070	3,242,831	15,239
Ortsgut	83,127,401	78,998,916	4,128,485
Schulgut	16,771,930	16,265,319	506,611
Armengut	2,713,079	2,599,307	113,772
Bürgergut	12,654,297	11,195,060	1,459,237
Total	118,524,777	112,301,433	6,223,344

Allerdings dürfte der Aufwand aller Gemeindegutsverwaltungen von 1920 auf 1925 auch wesentlich zugenommen haben, zumal die Ortsgüter allein eine Vermehrung der Ausgaben von 11,7 Mill. Fr. in den fünf Jahren des genannten Zeitraums aufweisen. Wir sind im Falle, die Einnahmen und Ausgaben im Ortsgut der Einwohnergemeinden auf ca. 50 Jahre zurück, und zwar für neun Rechnungsjahre, für welche die statistische Zusammenstellung erfolgte, aufzuführen und damit zu zeigen, in welcher gewaltigen Masse der Verwaltungsaufwand der Einwohnergemeinden zugenommen hat.

Laufende Verwaltung der Einwohnergemeinden:

Jahre	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Mehreinnahmen + Mehrausgaben — Fr.
1876	6,993,577	6,759,223	+234,354
1880	8,689,569	8,303,250	+386,319
1885	8,987,320	8,502,362	+484,958
1890	10,760,321	10,330,892	+429,429
1892	12,560,716	12,251,100	+309,616

Jahre	Einnahmen	Ausgaben	Mehreinnahmen + Mehrausgaben —
	Fr.	Fr.	Fr.
1900	17,105,731	16,031,403	+1,074,328
1910	35,500,725	33,680,163	+1,820,562
1920	83,127,401	78,998,916	+4,128,485
1925	96,538,556	90,738,529	+5,800,027

Als bemerkenswert erscheinen hier immerhin die regelmässigen, in der letzten Zeit sogar stark angestiegenen Einnahmenüberschüsse aller Rechnungsjahre, die dem Vergleich zu Grunde liegen.

Zunahme des Verwaltungsaufwandes (Ausgaben):

Zeitperioden	Einwohnergemeinden		Staat	
	Fr.	%	Fr.	%
1876—1900	9,272,180	137,2	14,738,728	78,4
1900—1925	74,707,126	466,0	113,737,754	339,2
1876—1925	83,979,306	1242,4	128,476,482	683,7

Hieraus ergibt sich, dass der Verwaltungsaufwand der Einwohnergemeinden in allen drei Perioden relativ erheblich stärker zugenommen hat, als derjenige des Staates, ja dass das Zunahmeverhältnis derselben in der Gesamtperiode von 1876—1925 sogar nahezu das Doppelte beträgt, als dasjenige des Staates (1242,4% und 683,7%), während absolut der Staat mit 128,5 Mill. Fr. eine wesentlich grössere Zunahme aufweist, als die Einwohnergemeinden (mit rund 84 Mill. Fr.). Weitaus die stärkste Zunahme der Ausgaben erfolgte allerdings in der Kriegs- und Nachkriegsperiode von 1910—1925 und zwar sowohl für den Staat, als auch für die Gemeinden, wobei freilich nicht zu übersehen ist, dass der Geldentwertung ein grosser Anteil zukommt.

Es dürfte vielleicht von Interesse sein, hier noch die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden spezifiziert hervorzuheben.

EINNAHMEN		AUSGABEN	
Rubriken	Fr.	Rubriken	Fr.
Aktivrestanz	5,147,125	Passivrestanz	2,049,743
Miet- und Pachtzinse	3,233,433	Unterhalt d. Gebäude u. Liegenschaften	1,358,801
Kapitalzinse	4,658,451	Miet- und Pachtzinse	404,592
Ortspolizeigebühren	1,268,157	Kapitalzinse	11,402,674
Einbürgerungsgebühren	14,980	Beiträge f. d. Kirchenwesen	973,139
Feuerwehrwesen	227,558	„ „ „ Schulwesen	17,499,571
Bussen	44,693	„ „ „ Armenwesen	6,719,311
Hundetaxen	271,249	Allgemeine Verwaltungs-	
Jagdpatentgebühren	40,520	kosten inbegr. Rechnungskosten	4,407,725

EINNAHMEN		AUSGABEN	
Rubriken	Fr.	Rubriken	Fr.
Konzessionsgebühren	130,353	Ortspolizeikosten	3,126,152
Staatsbeiträge	1,418,704	Gesundheitswes. u. Krankenpflege	786,388
Gemeindesteuern (Tellen) 44,916,199		Feuerwehrwesen	762,421
Ueberschuss des gesetzlichen Armenguts	154,063	Militärwesen	103,825
Forstwesen	1,128,394	Straßen-, Brücken-, Schwellenbau und Kanalisationswesen	6,830,699
Vermessungswesen	189,420	Oeffentliche Beleuchtung, Gas- und Elektrizitätswerke	9,265,842
Telephonwesen	23,162	Sonstige industr. od. Verkehrsbetr.	5,585,951
Wasserversorgung	2,594,006	Telephonwesen	98,141
Oeffentliche Beleuchtung, Gas- und Elektrizitätswerke	13,626,560	Vermessungswesen	414,741
Uebrige industr. Betriebe 5,544,229		Wasserversorgung	1,954,804
Militärwesen	34,895	Forstwesen	193,646
Gesundheitswesen und Krankenpflege	333,021	Staats- u. Gemeindesteuern 3,102,955	
Verschiedenes	11,539,384	Versicherungsbeiträge	119,401
Total 96,538,556		Subventionen à fonds perdu	1,306,973
		Freiwillige Beiträge	387,003
		Wohlfahrtswesen u. allg. Fürsorge 436,994	
		Verschiedenes	11,447,037
		Total 90,738,529	

Weitaus die grösste Einnahmequelle der Einwohnergemeinden bilden die Gemeindesteuern oder Tellen, nämlich rund 45 Mill. Fr., während die direkten Staatssteuern brutto 39,5 Mill. Fr. und netto bloss 33,8 Mill. Fr. betragen. Die nächstgrösste Einnahmequelle besteht in der öffentlichen Beleuchtung, den Gas- und Elektrizitätswerken mit 13,6 Mill. Fr., dann (abgesehen vom Posten Verschiedenes) die übrigen industriellen Betriebe mit 5,5 Mill. Fr. und weiter die Kapitalzinse mit 4,66 Mill. Fr. etc. Den grössten Ausgabeposten verursacht das Schulwesen mit 17,5 Mill. Fr., sodann folgen (abgesehen vom Posten Verschiedenes) die Kapitalzinse mit 11,4 Mill. Fr., die öffentliche Beleuchtung, Gas- und Elektrizitätswerke mit 9,3 Mill. Fr., der Strassen-, Brücken- und Schwellenbau sowie Kanalisationen 6,8 Mill. Fr., das Armenwesen 6,7 Mill. Fr., die sonstigen industriellen oder Verkehrsbetriebe mit 5,6 Mill. Fr., die allgemeinen Verwaltungs- und Rechnungskosten 4,4 Mill. Fr., die Ortspolizeikosten 3,13 Mill. Fr., die Staats- und Gemeindesteuern 3,1 Mill. Fr. usw. Mit den zunehmenden Aufgaben und Anforderungen hat der Gemeindehaushalt in den letzten Jahrzehnten an Bedeutung ausserordentlich zugenommen und es mögen daher auch die auf grössere Selbständigkeit hinzielenden Bestrebungen der Gemeinden eine ge-

wisse Berechtigung haben. Wenn man die gesamte Finanzgebarung, speziell die zu Tage getretenen regelmässigen Einnahmenüberschüsse und die beträchtlichen Steuereinnahmen der Einwohnergemeinden in Betracht zieht, so gewinnt man sogar den Eindruck, dass sich die finanzielle Situation derselben erheblich günstiger stellt als diejenige des Staates. Da der Verwaltungsaufwand der Gemeinden indes ein sehr verschiedener ist und nicht nur nach dem Rechnungsergebnis eines Jahres beurteilt werden kann, so müsste derselbe vorerst an Hand der Vermögenslage und sodann der Ausgaben jeder einzelnen Gemeinde im Durchschnitt mehrerer Jahre untersucht werden. Dabei müsste namentlich die Steuerbelastung als einer der wichtigsten Faktoren ins Auge gefasst und auch die Staatsbeiträge von den Ausgaben in Abzug gebracht werden, um die faktische Leistungsfähigkeit jeder Gemeinde nachzuweisen. Wir müssen es uns versagen, hier auf eine derartige Untersuchung näher einzutreten und glauben umso eher davon Umgang nehmen zu können, als bekanntlich eine solche im Gebiete des Unterrichtswesens durch den Finanzausgleich zum Zwecke der Festsetzung der Primarlehrerbesoldungen sowie auch für die Bestimmung der Staatsbeiträge an schwer belastete Gemeinden im Bereiche des Armenwesens bewerkstelligt zu werden pflegt; ausserdem wurde unsererseits in der Statistik der Gemeindesteuern die Steuerlast der Gemeinden bisher stets periodisch nachgewiesen, so dass auch auf die Ergebnisse dieser Berechnungen (per Kopf der Bevölkerung) verwiesen werden kann.

Nach der im zweiten Teil unserer tabellarischen Darstellungen enthaltenen Uebersicht und Schlusszusammenstellung ist der Vermögensbestand der Einwohnergemeinden und Unterabteilungen pro 1925 im ganzen folgender:

Vermögensbestand der Einwohnergemeinden pro 1925:

Vermögen	Betrag Fr.
1. Liegenschaften	115,592,542
2. Industrielle und Verkehrsanlagen	58,750,458
3. Kapitalien	85,429,421
4. Beweglichkeiten	44,393,183
5. Aktivrestanz	44,617,933
Total	348,783,537

Schulden	Betrag Fr.
1. Kapitalien (Hypotheken, Schuldscheine etc.) . . .	64,806,165
2. Anleihen	189,439,799
3. Schulden in Ausständen	12,246,642
4. Passivrestanzen	8,906,533
	<hr/>
Total	275,399,139

Stellen wir die Vermögensbilanz der Einwohnergemeinden und des Staates einander gegenüber, so erhalten wir folgenden Vergleich:

Vermögensbilanz pro 1925

	der Einw.-Gem. Fr.	des Staates Fr.
Vermögen	348,783,537	403,646,879
Schulden	275,399,139	349,441,249
	<hr/>	<hr/>
Reinvermögen	73,384,398	54,205,630

Daraus ist wiederum ersichtlich, dass sich die Finanzlage der Gemeinden noch günstiger stellt, als diejenige des Staates; die Schulden der Gemeinden belaufen sich nämlich pro 1925 auf 78,9% und diejenigen des Staates auf 86,6%! Ganz besonders stark sind die Gemeinden mit Anleihen engagiert; dieselben machen nämlich 68,8% der Schulden aus, während die Anleihen des Staates nur 32,3% dessen Schulden betragen. Von Anleihen machen hauptsächlich die grössern städtischen Gemeinden, aber auch viele Gemeinden in industriellen Gegenden, besonders im Jura (Delsberg, Courtelary, Freibergen etc.) Gebrauch. Als besonders stark verschuldet, d. h. mit Schuldenüberschuss, erscheinen folgende 91 Gemeinden:

Gemeinden	Schuldenüberschuss Fr.	Gemeinden	Schuldenüberschuss Fr.
Schüpfen	7,615	Mont-Tramelan	587
Gondiswil	26,205	Sonceboz	17,057
Melchnau	9,509	Sonvilier	24,014
Ostermundigen	5,543	Boécourt	29,393
Bremgarten	65,078	Bourrignon	7,581
Dentenberg (Ortsgemeinde)	235	Courfaivre	71,988
Biel	1,445,452	Courtetelle	203,655
Dotzigen	10,027	Delémont	84,279
Lengnau	5,196	Ederswiler	13,876
Heimiswil	10,694	Montsevelier	5,051
Oberburg	17,230	Pleigne	33,933
Courtelary	61,179	Roggenburg	853
La Ferrière	30,576	Saulcy	9,786

Gemeinden	Schuldenüberschuss Fr.	Gemeinden	Schuldenüberschuss Fr.
Soyhières	45,952	Täuffelen	12,798
Undervelier	3,043	Hasleberg	65,162
Vermes	21,365	Beurnevésin	38,607
Vicques	102,057	Wahlern	1,300
Deisswil	23,238	Belp	427,303
Münchenbuchsee	1,914	Englisberg	28,052
Schalunen	16,719	Kehrsatz	27,304
Scheunen	1,353	Kienersrüti	3,769
Les Bois	71,783	Kirchdorf	43,944
Epiquerez	34,384	Rüeggisberg	37,949
Montfaucon	73,622	Diemtigen	109,539
St-Brais (II. Sektion)	1,313	Erlenbach	73,290
Scharnachtal	3,694	Niederstocken	9,569
St. Beatenberg	147,348	Spiez	194,319
Grindelwald	29,592	Wimmis	6,012
Habkern	43,712	Boltigen	5,965
Lauterbrunnen	12,566	St. Stephan	16,732
Matten	189,221	Zweisimmen	129,418
Wilderswil	145,673	Fahrni	65,439
Mirchel	4,549	Heiligenschwendi	58,117
Oberthal	161	Hilterfingen	27,852
Rubigen (Ortsgmde.)	17,209	Oberhofen	67,733
Schlosswil	31,549	Oberlangenegg	11,655
Wikartswil (Viertelsgemeinde)	524	Steffisburg	153,498
Zäziwil	2,242	Teuffenthal	31,956
Bévilard	13,797	Wachseldorn	16,636
Court	12,823	Berken	13,638
Malleray	73,672	Bollodingen	3,912
Moutier	60,843	Farnern	16,184
Perefitte	260	Inkwil	1,663
Tavannes	255,350	Ochlenberg	9,844
Nidau	175,757	Juchten-Loch	2,538
Safneren	15,732	(Ortsgemeinde von Seeberg)	

Vom Amtsbezirk Delsberg waren pro 1925 mehr als die Hälfte der Gemeinden (14) überschuldet!

Weiter sind ohne Schuldenüberschuss, aber mit starker Verschuldung (mit über 90%) folgende 23 Gemeinden aufzuführen:

Gemeinden	Aktiven	Passiven	% der Aktiven
Langenthal	6,963,131	6,534,540	93,8
Bern	157,735,706	152,493,174	96,7
Wohlen	268,460	250,485	93,3
Evilard	226,498	209,428	92,5
St-Imier	3,437,670	3,387,865	98,5

Gemeinden	Aktiven	Passiven	% der Aktiven
Courroux . . .	110,535	110,431	99,9
Wiggiswil . . .	11,168	10,200	91,3
Interlaken . . .	5,505,441	5,397,622	98,0
Unterseen . . .	984,975	905,606	91,1
Münsingen . . .	851,691	775,000	90,9
Wahlen	24,106	21,835	90,5
Châtillon	44,654	43,322	97,0
Pontenet	66,378	61,851	93,9
Souboz	105,373	101,365	96,1
Orpund	139,217	135,675	97,4
Pruntrut	1,717,730	1,717,650	99,9
Rüscheegg	257,422	250,982	97,4
Toffen	99,305	95,074	95,7
Eggiwil	112,055	104,267	93,0
Signau	118,839	109,644	92,2
Oberstocken	8,032	7,484	93,1
Thun	10,616,789	10,455,398	98,4
Niederbipp	331,786	306,586	92,4

Mit den überschuldeten Gemeinden zusammen hätten wir also bereits über 100 Gemeinden namhaft gemacht, deren finanzielle Situation nichts weniger als erfreulich erscheint, und wenn nicht nur die über 90%, sondern auch die über 80 oder 70% verschuldeten Gemeinden ausgemittelt würden, so würden es im ganzen ca. 175, also mindestens ein Drittel der Gemeinden sein. Es ist Sache der Aufsichtsbehörden, geeignete Massnahmen zur Sanierung der Finanzlage der übermässig stark verschuldeten Gemeinden zu treffen, wozu die Ergebnisse der vorliegenden Bearbeitung als grundlegende Orientierung die nötigen Anhaltspunkte bieten. Sollte noch ein Mehreres, z. B. die Berechnung der Verschuldungsziffer, also der verhältnismässigen Verschuldung für jede einzelne Gemeinde erwünscht sein, so lässt sich dieser vergleichende Nachweis des Verschuldungsgrades leicht durchführen.

Wir glauben mit dieser Arbeit neuerdings einen willkommenen Beitrag zur Förderung der öffentlichen Angelegenheiten, speziell der Finanzwirtschaft der Gemeinden im administrativen Interesse geliefert zu haben und daher die Erwartung aussprechen zu dürfen, dass dies von der zuständigen Oberaufsichtsbehörde auch gebührend anerkannt werde.